

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Arzt Ruf 19 257 privatärztlicher Notdienst GmbH
Ärztevermittlung pänDoc
gegenüber Ärztinnen und Ärzten

§ 1

Geschäftsgegenstand, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Firma Arzt Ruf 19257 privatärztlicher Notdienst GmbH betreibt ein Unternehmen, das die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen zwischen Ärztinnen und Ärzten einerseits und Krankenhausbetreibern, Arztpraxen betreibenden Ärzten und sonstigen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen andererseits zur vorübergehenden Übernahme ärztlicher Tätigkeiten für einen begrenzten Zeitraum (z. B. als Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretungen, Aushilfskräfte zur Bewältigung von Belastungsspitzen) im Rahmen der freien Mitarbeit zum Gegenstand hat.

- (2) Im Rahmen der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffsbestimmungen getroffen:
 - a. Die vermittelten Ärztinnen und Ärzte, werden nachfolgend als "Honorärärzte" bezeichnet.
 - b. Die eine vorübergehende Einsatzmöglichkeit für Honorärärzte anbietenden Krankenhausbetreiber, Arztpraxen betreibenden Ärzte und sonstigen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen werden "Auftraggeber" genannt.
 - c. Das Honorärärztinnen und Honorärärzte vermittelnde Unternehmen Arzt Ruf 19257 privatärztlicher Notdienst GmbH wird als "Auftragnehmer" bezeichnet, wobei es sich bei dem Begriff „pänDoc“ um einen rechtlich unselbständigen Geschäftsbereich innerhalb der Firma Arzt Ruf 19257 privatärztlicher Notdienst GmbH handelt.
 - d. Auftraggeber und Auftragnehmer werden als Sammelbegriff auch als "Parteien des Vermittlungsauftragsverhältnisses" bezeichnet.
 - e. Auftraggeber und Honorärärzte werden als Sammelbegriff auch als "Parteien des Honorarvertragsverhältnisses" bezeichnet.

§ 2

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Honorärärzten.

§ 3

Vertragsgegenstand, Vermittlungsleistung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstellt und pflegt eine Datenbank, in welcher einerseits die Profile der an einem vorübergehenden Einsatz interessierten Honorarärzte und andererseits die Honorararztgesuche der Auftraggeber hinterlegt sind.

Sowohl der Auftragnehmer als auch die um Vermittlung nachsuchenden Honorarärzte haben nach Vergabe eines Benutzerkennwortes und eines Passwortes die Möglichkeit ihre jeweiligen Gesuche mit den entsprechenden Daten in der Datenbank des Auftragnehmers zu platzieren.

Auftraggeber und zu vermittelnde Honorarärzte können nur auf ihre eigenen Daten zugreifen und diese auch jederzeit aktualisieren.

Auf die gesamten hinterlegten Daten aller registrierten Auftraggeber und Honorarärzte hat ausschließlich der Auftragnehmer Zugriff.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer zur Vermeidung von Missverständnissen in Textform d. h. entweder über die Internet-Plattform www.pändoc.de, oder aber per eMail oder per Fax sein Honorararztgesuch mit. Die an die Honorarkraft gestellten fachlichen und persönlichen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen des Einsatzes insbesondere Dauer der vorübergehenden Tätigkeit (Einsatzzeitraum), Einsatzort, Höhe der angebotenen Vergütung und Bestehen einer etwaigen Möglichkeit künftiger Festanstellung werden von Seiten des Auftraggebers vorgegeben.

Anschließend übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein um die vom Auftraggeber zuvor übermittelten Bewerberanforderungen und Einsatzrahmenbedingungen ergänztes Vermittlungsauftragsformular nebst seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zwecke der Prüfung und Unterschrift.

Nach erfolgter Rücksendung des unterzeichneten Vermittlungsauftrags beginnt der Auftragnehmer mit der Suche nach einem geeigneten Honorararzt, wobei für die Vermittlung in Frage kommende Honorarärzte aufgefordert werden, sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen wie aktueller Lebenslauf, aktuelles Foto sowie Qualifikationsnachweisen (Universitätsabschlusszeugnis, Approbationsurkunde, Facharzturkunde, etwaige Arbeitszeugnisse etc.) mit dem Auftragnehmer in Verbindung zu setzen.

Soweit der Auftragnehmer schon über Profile von zu vermittelnden Honorarärzten in seiner Datenbank oder sonstigen Unterlagen verfügt, welche für die von dem Auftraggeber ausgeschriebene Tätigkeit in Frage kommen, hat er die Möglichkeit und das Recht deren Profile direkt zunächst auch wahlweise in anonymisierter Form an den Auftraggeber weiterzuleiten und soweit für die Bewerbung wichtige Dokumente noch fehlen sollten, diese direkt bei dem zu vermittelnden Honorararzt zwecks Weitergabe an den Auftraggeber anzufordern.

Die dem Auftragnehmer zugehenden Bewerbungsunterlagen werden von diesem anonymisiert an den Auftraggeber übermittelt. Dem Auftragnehmer bleibt das Recht vorbehalten, die Bewerbungsunterlagen zunächst nur in anonymisierter Form weiter zu leiten oder die Informationsweitergabe auf die wesentlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationsmerkmale der Bewerberin / des Bewerbers reduzierten Auszuges aus den Bewerbungsunterlagen zu beschränken. Die persönlichen Daten der Bewerberin / des Bewerbers werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, nachdem dieser mitgeteilt hat, welche Bewerberinnen / Bewerber aufgrund einer ersten Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen für einen Einsatz in Frage kommen.

Der Abschluss des zwischen dem Auftraggeber und dem Honorararzt abzuschließenden Honorarvertrages ist allein Sache der Parteien des Honorarvertrages.

§ 4

Zustandekommen des Vertrages und dessen Abwicklung

Der Honorararzt kann sein Stellengesuch unter Angabe seiner persönlichen und fachlichen Daten über die Internetseite des Auftragnehmers www.pändoc.de, per Telefax, per Post oder eMail übermitteln. Dabei hat der Honorararzt sowohl die Möglichkeit direkt auf ein bei dem Auftragnehmer hinterlegtes Stellenangebot zu reagieren als auch die Möglichkeit sein Stellengesuch initiativ an den Auftragnehmer zwecks Vermittlung einer in Frage kommenden Honorararztstätigkeit zu richten.

Der Vermittlungsvertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in welchem der Auftragnehmer die Bewerbungsdaten des Honorararztes in Textform – vorzugsweise eMail, Telefax, Blattform - an einen in Frage kommenden Auftraggeber übermittelt, der einen entsprechenden Honorararzt benötigt.

Der Auftragnehmer schuldet keinen Erfolg. Aus dem Vermittlungsverhältnis ergibt sich insbesondere kein Anspruch des Honorararztes auf Vermittlung einer Honorararztstätigkeit.

§ 5

Vertragliche und vorvertragliche Pflichten, Mitwirkungs- und Informationsverpflichtungen des Honorararztes

Der Honorararzt überlässt dem Auftragnehmer sämtliche für die Vermittlung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere

- Lebenslauf mit Foto,
- Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises,
- Approbationsurkunde, Facharztzeugnis und sonstige Qualifizierungsnachweise, jeweils in Kopie.

Der Honorararzt ist verpflichtet,

- dem Auftragnehmer von sich aus – d. h. ohne jede Aufforderung oder Nachfrage – **unverzüglich** in Textform – vorzugsweise per E-Mail, Telefax oder per Briefpost **anzuzeigen**, sobald es zum Abschluss eines Honorarvertrages mit einem Auftraggeber oder aber zur Aufnahme einer Tätigkeit bei einem Auftraggeber gekommen ist, dem – rein faktisch – persönliche Daten bzw. Bewerbungsunterlagen des Bewerbers vom Auftragnehmer übermittelt worden waren;
- dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen eine Kopie des abgeschlossenen Honorarvertrages zur Verfügung zu stellen;
- dem Auftragnehmer von sich aus – d. h. ohne jede Aufforderung oder Nachfrage – **unverzüglich anzuzeigen**, wenn sich das Interesse an einer Beschäftigung erledigt hat;
- soweit 3 Monate nach Überlassung seines Profils durch den Auftragnehmer noch keine Vermittlung erfolgen konnte, hat der Honorararzt dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen, ob weiterhin Interesse an einer Vermittlung besteht. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer das Recht das Profil des Honorararztes nach dieser Zeitspanne aus seiner Datenbank zu entfernen;
- dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen, soweit aus der vermittelten Honorartätigkeit eine Festanstellung resultiert;
- dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen, falls der ursprünglich festgelegte Einsatzzeitraum nachträglich verlängert wird;
- dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen soweit nach Ablauf des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses des vermittelten Honorararztes im Anschluss ein weiteres befristetes Dienstverhältnis begründet wird;

Die Anzeige-, Urkundenvorlage- und Informationspflichten bestehen auch dann ohne jede Einschränkung, wenn geltend gemacht wird, dass die Vermittlungstätigkeit des Auftragnehmers für den Abschluss des Honorarvertrages nicht ursächlich gewesen sei.

Der Honorararzt hat den Auftragnehmer unverzüglich über Vertragsstörungen, Dienstverhinderungen, etwaige Kündigungen des Honorarvertrages oder eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten zu informieren, die der Vermittlung weiterer Bewerber an einen Auftraggeber entgegen stehen könnten.

§ 6

Datenschutz

Der Honorararzt gestattet dem Auftragnehmer die Aufnahme und Speicherung seiner persönlichen Daten in eine elektronische Datenbank und die Weitergabe an den jeweiligen Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung des Vermittlungsauftrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Ferner erklärt sich der Honorararzt damit einverstanden, dass diejenigen Angaben, die zur Stellenvermittlung notwendig sind, anonymisiert, d.h. ohne Namen und Anschrift an anfragende Auftraggeber bei passender Eignung weitergeleitet werden.

Der Honorararzt ermächtigt den Auftragnehmer, zum Zwecke der Durchführung des Vermittlungsauftrages, Informationen bei dem gegenwärtigen sowie dem potentiellen Arbeitgeber einzuholen.

§ 7

Verschwiegenheitsvereinbarung

Die Parteien des Vermittlungsauftragsverhältnisses vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen dieses Vermittlungsverhältnisses bekannt gewordenen Umstände, insbesondere Informationen über Auftraggeber sowie den Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers. Der Honorararzt verpflichtet sich, sämtliche Daten, die er im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von dem Auftragnehmer erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht unter Umgehung des Auftragnehmers, insbesondere zum Zwecke der direkten Bewerbung zu missbrauchen. Anderenfalls ist der Honorararzt dem Auftragnehmer zum Ersatz des durch die rechtswidrige Verwendung der Information entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.

§ 8

Pauschalierter Schadenersatz

Verstößt der Honorararzt gegen die in §§ 5 bis 7 genannten vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten ist er zur Leistung eines pauschalierten Schadenersatzbetrages von mindestens 2.500,-€ verpflichtet. Dies entspricht dem entgangenen Gewinn aus einer regelmäßigen gewöhnlichen Vermittlungstätigkeit. Die Geltendmachung eines weiteren bzw. höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Honorararzt ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 9

Freiberufliche Tätigkeit des Arztes

Der Honorararzt ist dem Auftraggeber nicht weisungsunterworfen. Alle wesentlichen Details zur Ausgestaltung des befristeten Dienstverhältnisses - wie z. B. Einsatzzeitraum, Einsatzort, regelmäßige tägliche Einsatzzeit, Verteilung der Einsatzzeit auf die einzelnen Wochentage, Höhe und Fälligkeit der Vergütung sowie sonstige Details wie z. B. Bestehen bzw. Notwendigkeit des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung - werden im Honorarvertrag gesondert vereinbart.

§ 10

Haftungsbegrenzung

Der Auftragnehmer haftet nicht für Pflichtverletzungen des Auftraggebers aus dem Honorarvertrag zwischen Honorararzt und Auftraggeber oder unerlaubten Handlungen des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers.

Aus dem Vermittlungsverhältnis mit dem Honorararzt haftet der Auftragnehmer nur im Falle eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder Arglist oder für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit des Honorararztes nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vermittlungsauftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer ist Bonn.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen oder der sonstigen Bestimmungen des Vermittlungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall soll der Vertrag mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der Interessenlage aller Beteiligten am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken des Vertrages.